

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Amt für Familie

Vertrag

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI), Amt für Familie, Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

als Auftraggeberin

und

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V., Wandsbeker Chaussee 8, 22089 Hamburg

durchführende Stelle: Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V., Referat Qualitätsentwicklung, [REDACTED]

als Auftragnehmer

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand

(1) Auf Basis der vom PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Hamburg e.V. in Zusammenarbeit mit dem Hamburger Tagesmütter und -väter e.V. erarbeiteten „Arbeitshilfe zu den Qualitätsempfehlungen für die Kindertagespflege“ haben Hamburger Tagespflegepersonen seit Oktober 2015 die Möglichkeit, die Qualität ihrer Arbeit extern überprüfen und zertifizieren zu lassen. Die Durchführung dieses Qualitätsverfahrens ist Gegenstand dieses Vertrags.

(2) Folgende Leistungen sind durch den *Auftragnehmer* zu erbringen:

- Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Information aller Hamburger Tagespflegepersonen und der Tagespflegebörsen über das Qualitätsverfahren,
- Beratung und Begleitung von interessierten Tagespflegepersonen,
- Vorbereitung von Prüfungstagen (Raumsuche, Kontakt mit potentiellen Prüfer/innen)
- Sichtung und Prüfung der eingereichten Prüfungsunterlagen,
- Rückmeldung über die Prüfungsunterlagen an die Tagespflegepersonen,
- Organisation der Prüfungstage,
- Durchführung der Prüfungstage, Ausstellung und Überwachung der Zertifikate,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Durchführung von Qualifizierungen für Prüfer/innen,
- Qualitätssicherung durch fachlichen Austausch und Fortentwicklung des Verfahrens,
- Durchführung von bis zu 50 Prüfungen.

§ 2

Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag

(1) Die Rechte und Pflichten der *Auftraggeberin* nimmt gegenüber dem *Auftragnehmer* die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration - vertreten durch die Unterzeichner dieses Vertrages - wahr. Fachliche Ansprechpartnerin in der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration ist [REDACTED]

(2) Der *Auftragnehmer* wird in fachlichen Fragen dieses Auftrags vertreten durch den Vertreter des PARITÄTISCHEN Hamburg [REDACTED]

§ 3

Durchführung des Auftrages

(1) Der *Auftragnehmer* hat den Auftrag nach den neuesten ihm bekannten wissenschaftlichen Erkenntnissen durchzuführen. Er ist verantwortlich für die sachgerechte Vorgehensweise sowie für die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Anforderungen. Unbeschadet der Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit mit der *Auftraggeberin* (§ 4) ist der *Auftragnehmer* im Übrigen bei der Gestaltung seiner Tätigkeit frei.

(2) Der *Auftragnehmer* führt den Auftrag mit eigenen Kräften in Kooperation mit dem Hamburger Tagesmütter und -väter e.V. sowie dem Zentrum für Qualität und Management im Paritätischen Gesamtverband, Berlin, durch. Andere Firmen und Personen darf er - auch für Teilleistungen - nur mit vorheriger Zustimmung der *Auftraggeberin* heranziehen. Eine erteilte Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Die Heranziehung Dritter lässt die Haftung des *Auftragnehmers* unberührt, sie ist insbesondere nicht auf ein Verschulden bei der Auswahl des Dritten beschränkt.

(3) Der *Auftragnehmer* ist verpflichtet, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die im Rahmen des Auftrages tätig werden sollen, der *Auftraggeberin* vorher zu benennen. Sofern die *Auftraggeberin* der Beschäftigung nicht zustimmt oder eine ausgesprochene Zustimmung widerruft, dürfen die betroffenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht - bzw. nicht länger - im Rahmen des Auftrages eingesetzt werden.

§ 4

Zusammenarbeit

(1) Der *Auftragnehmer* ist verpflichtet, den Auftrag in ständigem Kontakt und in enger Zusammenarbeit mit der *Auftraggeberin* durchzuführen und diese zum 30.06.2016 in einem Sachbericht über den Verlauf des Verfahrens und die Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellten Zertifikate zu unterrichten. Zum Ende des Vertrags ist bis zum 31.12.2016 in einem Abschlussbericht über den Verlauf des Verfahrens, die stattgefundenen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die Anzahl der insgesamt ausgestellten Zertifikate sowie die ggf. geplante Fortsetzung und Weiterentwicklung des Verfahrens zu berichten.

(2) Besprechungs- und Präsentationstermine werden, soweit nicht in der Leistungsbeschreibung festgelegt, zwischen *Auftraggeberin* und *Auftragnehmer* im Laufe des Auftrages vereinbart.

§ 5 Termine

(1) Die Arbeiten haben bereits begonnen. Der Vertrag umfasst den Zeitraum vom 01.11.2015 bis zum 31.12.2016.

(2) Ab 01.01.2017 übernimmt der *Auftragnehmer* die Finanzierung des Qualitätsverfahrens.

§ 6 Honorar

(1) Für die aus diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen erhält der *Auftragnehmer* für den Zeitraum vom 01.11.2015 bis zum 31.12.2016 ein Festhonorar (siehe Finanzplan in Anlage 1) in Höhe von

17.300 Euro

(in Worten: siebzehntausenddreihundert Euro) einschl. Mehrwertsteuer.

(2) Auslagen und Nebenkosten (z.B. Fahrgelder, Reise und Aufenthaltskosten, Post- und Fernspreckgebühren, Druck- und Versandkosten, Bürokosten, Versicherungsprämien) sind im Festhonorar enthalten.

(3) Das Festhonorar wird in zwei Teilbeträgen fällig, und zwar

9.650 Euro	einschl. Mehrwertsteuer zum 30.06.2016, sofern der Zwischenbericht gemäß § 4 vorgelegt wurde;
7.650 Euro	einschl. Mehrwertsteuer zum 31.12.2016, sofern der Abschlussbericht gemäß § 4 vorgelegt wurde.

(4) Darüber hinaus bezuschusst die *Auftraggeberin* auf Basis jeweils zum 30.06.2016 und 31.12.2016 gesammelt einzureichender Einzelabrechnungen (unter Angabe der zertifizierten Tagespflegepersonen mit Name und Geburtsdatum) insgesamt bis zu 50 Einzelprüfungen mit 147 Euro je Prüfung (siehe Finanzplan in Anlage 1).

(5) Die Abtretung einer Forderung des *Auftragnehmers* aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg rechtswirksam. Der *Auftragnehmer* hat die Abtretungsanzeige der *Auftraggeberin* vorzulegen. Die Finanzbehörde teilt dem *Auftragnehmer* und dem neuen Gläubiger ihre Entscheidung mit.

§ 7 Haftung und Gewährleistung

(1) Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V. führt die vereinbarte Erarbeitung und Abwicklung des Prüfverfahrens und die Zertifizierung der Tagespflegepersonen mit der üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihr bekannten Standes der Wissenschaft und Technik durch.

(2) Die Haftung der Vertragsparteien wegen Vertragsverletzung oder Delikt ist beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

(3) Die Haftungs- und Gewährleistungsansprüche der *Auftraggeberin* verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt zum 01.01.2017. Für Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung gilt diese Regelung entsprechend.

(4) Die Ansprüche des *Auftragnehmers* verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt zum 01.01.2017.

§ 8 Kündigung

(1) Jede Partei hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei jederzeit aus wichtigem Grund ganz oder zu einem Teil zu kündigen.

(2) Wird aus einem Grunde gekündigt, den die *Auftraggeberin* zu vertreten hat oder den keine der beiden Parteien zu vertreten hat, erhält der *Auftragnehmer* die Vergütung für die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen und Ersatz für die im Rahmen des Vertrages darüber hinausgehenden, notwendigen und nachweisbar entstandenen Kosten für weitere Leistungen.

(3) Hat der *Auftragnehmer* den Kündigungsgrund zu vertreten, sind nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen zu vergüten; diesen Anspruch übersteigende Teilzahlungen sind zu erstatten.

(4) § 649 BGB kommt nicht zur Anwendung.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Streitigkeiten

(1) Erfüllungsort für die Leistungen des *Auftragnehmers* und Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.

(2) Ein Streitfall berechtigt *den Auftragnehmer* nicht, die Arbeiten zu unterbrechen.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten hat der *Auftragnehmer* ihre Sachverhaltsfeststellungen, Ansprüche oder sonstigen im Streit befangenen Rechtspositionen begründet und schriftlich dem für die Abnahme der Leistung zuständigen Amt darzulegen. Die darauf getroffene Entscheidung der *Auftraggeberin* gilt als anerkannt, wenn der *Auftragnehmer* nicht binnen eines Monats hiergegen beim zuständigen Amtsleiter schriftlich Einwendungen erhebt.

(4) Eine etwaige Klage ist binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang dieses Bescheides zu erheben, jedoch nicht später als ein Jahr nach Erbringung der Leistung bzw. der letzten Teilleistung.

§ 10
Sonstige Vereinbarungen

(1) Bedingungen des *Auftragnehmers*, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur, wenn und soweit sie von der *Auftraggeberin* ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

(2) Mündliche Abreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind von den Parteien durch wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

(4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen jeweils als solche gekennzeichnet sein.

§ 11
Veröffentlichung nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz

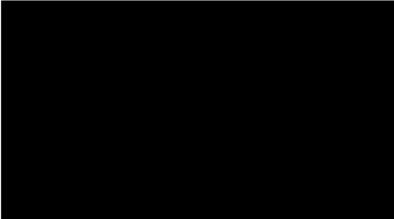
(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird der nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsansprüchen nach dem HmbTG sein.“



Hamburg, den

8.3.2016

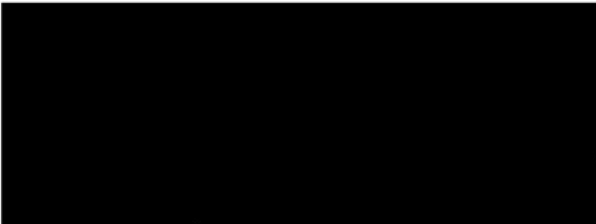
Leiter der Abteilung Familie und Kindertagesbetreuung
-Amt für Familie-
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Hamburg



Hamburg, den

8.3.2016

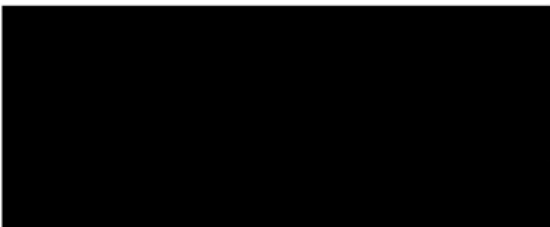
Leiter des Referats Controlling und ProCAB
Abteilung Familie und Kindertagesbetreuung
-Amt für Familie-
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Hamburg



Hamburg, den

16.3.16

Geschäftsführender Vorstand
Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.



Hamburg, den

17.03.16

-Projektleitung-
Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.

Anlagen

- 1) Finanzplan
- 2) Unvereinbarkeitserklärung zur Technologie von L. Ron Hubbard

Anlage 1: Finanzplan

Festbetrag:

Verwaltungsaufwand 10 Std. / Wo. für 14 Monate + sächlicher Aufwand	14.000 Euro
Weiterentwicklung und Werbung	1.500 Euro
Schulung externer Prüfer/innen (Fachexperten/innen)	950 Euro
Beratung durch das Zentrum für Qualität und Management, Berlin	850 Euro
SUMME	17.300 Euro

Hiervon entfallen auf den Zeitraum vom 01.11.2015 bis zum 30.06.2016 9.650 Euro und auf den Zeitraum vom 01.07.2016 bis zum 31.12.2016 7.650 Euro.

Qualitätsprüfungen nach Einzelabrechnung:

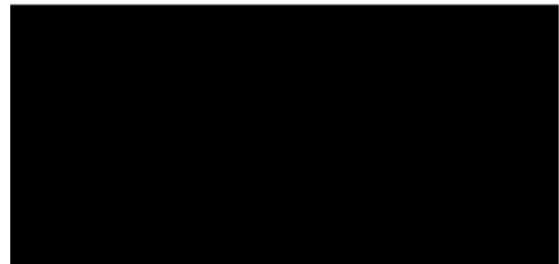
Die Kosten eines Prüftages betragen 1.105 Euro. Hierin sind enthalten die Kosten für die Prüfer/innen (pro Termin 2 Prüfer/-innen), die Ausstellung des Zertifikats, die Raummiete). Ein Prüftag umfasst in der Regel fünf Prüfungen. Eine einzelne Prüfung kostet demnach 221 Euro. Hiervon übernimmt die *Auftraggeberin* 147 Euro, die / der jeweilige Teilnehmer/in zahlt 74 Euro.

ERKLÄRUNG

Ich, die / der Unterzeichnende erkläre,

1. dass ich bzw. mein Unternehmen nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard (Scientology-Technologie) arbeite,
2. dass weder ich noch meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach der Technologie von L. Ron Hubbard (Scientology-Technologie) geschult werden bzw. keine Kurse und / oder Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard (Scientology-Technologie) besuchen und
3. dass ich die Technologie von L. Ron Hubbard (Scientology-Technologie) zur Führung meines Unternehmens (zur Durchführung meiner Seminare) ablehne.

Hamburg 16.3.16
Ort / Datum



VEREIN FÜR
HAMBURG
VON L. RON HUBBARD
2000 Hamburg

